Preußische Gesetzsammlung

Nr. 21.

(Nr. 11210.) Ausführungsgesetz zur Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349). Vom 3. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 26. November 1869 (Gesetzsamml. S. 1165) wird aufgehoben.

§ 2.

Die Aufsichtsbehörden (§ 17 der Maß- und Gewichtsordnung) sind Vorgesetzte im Sinne des § 19 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465).

Die mit der höheren Dienstaufsicht betrauten Behörden haben die im § 19 Abs. 5 und im § 23 dieses Gesetzes sowie die im § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen usw. vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 (Gesetzsamml. S. 52) bezeichneten Befugnisse.

§ 3.

Werden zum Zwecke der Nacheichung öffentliche Eichtage außerhalb der ständigen Amtsstelle von der zuständigen Behörde angeordnet, so haben die Gemeinden:

1. die Zeit, zu der für ihren Bezirk Eichtage abgehalten werden, ortsüblich bekannt zu machen;
2. geeignete Räumlichkeiten bereit zu stellen;
3. auf Ersuchen der Eichungs-Aufsichtsbehörde die Erhebung der Eichgebühren und anderer Gefälle gegen eine Vergütung von drei vom Hundert der eingezogenen Beträge zu bewirken und die Beträge an die Eichamtskasse abzuliefern.

Die Gemeindevorsteher haben auch im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung der im Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Eichtage zu unterstützen.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen sind auch von den Gutsbezirken zu erfüllen.

§ 4.

Die Beamten der Polizei sind befugt, die dem eichpflichtigen Verkehre (§§ 6 bis 9 und § 13 der Maß- und Gewichtsordnung) dienenden Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

(Nr. 11211.) Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstentume Schaumburg-Lippe zur Abänderung der am 20. Oktober 1872, 27. April 1874 und 23./25. Mai 1907 unterzeichneten Verträge wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 28. März 1912.

Nachdem für wünschenswert erachtet worden ist, die Verträge abzuändern, die zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden am 20. Oktober 1872, 27. April 1874 und 23./25. Mai 1907 unterzeichnet worden sind, haben die zur Vereinbarung der dieserhalb erforderlichen Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich

für das Königreich Preußen:

der Geheime Oberregierungsrat Julius Peltzer,
der Geheime Legationsrat Dr. Paul Eckardt und
der Regierungsrat Dr. Hans Meydenbauer,

für das Fürstentum Schaumburg-Lippe:

der Staatsrat Gotthard von Campe,

folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Leitung der Grundstückszusammenlegungen und der Gemeinheitsteilungen, einschließlich der Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, soll in dem Fürstentume Schaumburg-Lippe durch die für die umliegenden preußischen Landesteile dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission in Münster und das Oberlandeskulturgericht in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen durch das Reichsgericht in Leipzig erfolgen.

Artikel 2.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden sollen in den im Artikel 1 bezeichneten Geschäften dieselben Befugnisse haben, welche ihnen in ähnlichen preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

In Ansehung der Aufsicht und der Disziplin gelten für die im Artikel 1 bezeichneten Königlich Preußischen Behörden und deren Beamte ausschließlich die preußischen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden haben dem Fürstlichen Ministerium auf Verlangen über die Lage der einzelnen Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu geben.

Soweit durch die Grundstückszusammenlegungen und die Gemeinheitsteilungen landespolizeiliche Interessen oder Interessen der Gemeinden betroffen werden, haben sich die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden mit den zuständigen Fürstlich Schaumburg-Lippischen Verwaltungsbehörden, erforderlichenfalls mit dem Fürstlichen Ministerium, unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Weisungen, die das Fürstliche Ministerium zur Wahrung der vorbezeichneten Interessen für erforderlich erachtet, werden durch Vermittelung des Königlich Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilt.

Artikel 4.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Fürstentume Schaumburg-Lippe geltenden Gesetze und Verordnungen zugrunde gelegt werden.

Etwa beabsichtigte Änderungen dieser Gesetzgebung sind vor der Vorlage des Gesetzentwurfs an den Landtag des Fürstentums Schaumburg-Lippe mit der Generalkommission in Münster in ihren Grundzügen zu vereinbaren. Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden ergehen unter der Formel:

> In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Staatsvertrags vom 28. März 1912.

Artikel 5.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe gewährt für die dem Preußischen Staate aus der Erfüllung dieses Vertrags entstehenden Kosten eine einmalige Pauschvergütung von 50 (fünfzig) Mark für jedes Hektar der in Bearbeitung genommenen Fläche. Bei der ohne gleichzeitige Zusammenlegung der belasteten Grundstücke erfolgenden Hutablösung werden jedoch durch die Generalkommission Pauschsätze nach Maßgabe der für Nebengeschäfte der Auseinandersetzungsbehörden im Königreiche Preußen geltenden Kostenvorschriften bemessen und von dem Fürstlichen Ministerium bei Beendigung des Verfahrens eingezogen.

Die nach Abs. 1 zu zahlende Pauschvergütung ist, vorbehaltlich endgültiger Regelung nach Schluß des Verfahrens, vorschußweise in gleichen, nach der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens bemessenen Jahresbeträgen abzuführen. Die voraussichtliche Dauer des Verfahrens wird bei dessen Beginne von der nach Artikel 1 mit seiner Leitung betrauten Königlich Preußischen Generalkommission angegeben.

In welchem Umfange die Beteiligten diese Pauschvergütung der Fürstlichen Staatskasse zu ersetzen haben, bleibt der Bestimmung der Fürstlichen Regierung vorbehalten.

Artikel 6.

Durch den Pauschsatz von 50 Mark (Artikel 5) gelten diejenigen Kosten als ersetzt, welche nach § 2 des preußischen Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Preußische Gesetzsamml. S. 395) zu den allgemeinen Regulierungskosten gehören, insbesondere sämtliche Auslagen der preußischen Behörden, darunter auch die Ausgaben für Zeugen und Sachverständige mit Einschluß der Abschätzer (Boniteure).

Andere bei der Durchführung des Verfahrens den preußischen Auseinandersetzungsbehörden entstehende Kosten (§§ 4, 5 des oben angeführten Gesetzes vom 24. Juni 1875) sind von den Beteiligten der preußischen Staatskasse zu erstatten.

Artikel 7.

Auf die Berechnung der Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen sowie auf die Berechnung derjenigen besonderen Kosten, welche in einer unter Artikel 1 fallenden Sache den Beteiligten zur Last liegen, finden die preußischen Vorschriften über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

Die nach Artikel 1 zuständige Königlich Preußische Generalkommission ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten, den Beteiligten zur Last fallenden besonderen Kosten niederzuschlagen, falls sie nicht beizutreiben sind.

Die niedergeschlagenen Kosten sind, soweit sie von Staatsangehörigen des Fürstentums geschuldet werden und in baren Auslagen bestehen, von der Fürstlichen Staatskasse der betreffenden preußischen Kasse zu erstatten.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Artikel 5 bis 7 finden auf die am 1. April 1912 bereits anhängigen Auseinandersetzungssachen keine Anwendung. Für diese sind vielmehr die im Königreiche Preußen wegen der Kosten in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften auch fernerhin maßgebend.

Artikel 9.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Artikel 10.

Dieser Vertrag tritt einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten die im Eingange des gegenwärtigen Vertrags bezeichneten Verträge außer Kraft. Der auf Grund dieser Verträge vereinbarte Jahresbeitrag der Fürstlichen Regierung von 750 Mark zu den dem Preußischen Staate entstehenden Kosten wird das letzte Mal am Schlusse des Rechnungsjahrs 1912 gezahlt. Hierdurch werden zugleich die Kosten abgegolten, die dem Preußischen Staate aus der Durchführung der im Artikel 8 bezeichneten Auseinandersetzungssachen entstehen.

Die Kündigung des gegenwärtigen Vertrags ist nicht vor dem Ablaufe von 15 Jahren zulässig. Von da ab kann jeder der vertragschließenden Teile nach einjähriger Kündigung zurücktreten.

Sobald die Kündigung erfolgt ist, dürfen Anträge auf Grundstückszusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen von den Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden nicht mehr angenommen werden. Die bereits anhängig gewordenen Zusammenlegungen der Grundstücke und Gemeinheitsteilungen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrags durch die preußischen Behörden zu Ende zu führen.

Artikel 11.

Falls eine Änderung der Organisation oder der Zuständigkeit der Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden oder im Kostenwesen eintreten und sich hierdurch eine Änderung von Bestimmungen dieses Staatsvertrags oder dessen Ergänzung als nötig erweisen sollte, erfolgt diese durch Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen. Jedoch kann auf diesem Wege weder eine Er-

höhung der im Artikel 5 bestimmten Pauschvergütung noch eine Beschränkung des Umfanges der Kosten, welche nach Artikel 6 als durch die Pauschvergütung ersetzt zu gelten haben, stattfinden. Die Vereinbarung ist in derselben Weise bekannt zu machen wie der Staatsvertrag.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Berlin, den 28. März 1912.

(L. S.) Julius Peltzer
(L. S.) Paul Eckardt
(L. S.) Hans Meydenbauer

(L. S.) Gotthard v. Campe.

(Nr. 11212.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 28. März 1912 vereinbarten Staatsvertrags zur Abänderung der am 20. Oktober 1872, 27. April 1874 und 23./25. Mai 1907 unterzeichneten Verträge wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 14. Juni 1912.

Der vorstehend abgedruckte, am 28. März 1912 zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe vereinbarte Staatsvertrag zur Abänderung der am 20. Oktober 1872, 27. April 1874 und 23./25. Mai 1907 unterzeichneten Verträge wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden ist ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 10. Juni 1912 in Berlin erfolgt.

Berlin, den 14. Juni 1912.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Kiderlen-Waechter.

(Nr. 11213.) Erläuterung des Königlichen Staatsministeriums zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269). Vom 20. Mai 1912.

Die im § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269) ausgesprochene Anordnung, daß zur Reise, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen sind, begründet keine ausnahmslose Verpflichtung, hat vielmehr nur die Bedeutung einer regelmäßig zu befolgenden Anweisung, bei deren Ausführung insbesondere gebührende Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß den Beamten die Möglichkeit der Ausübung der gottesdienstlichen Verrichtungen nicht verschränkt wird.

Berlin, den 20. Mai 1912.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.